



Gemeinde Gelenau/Erzgeb.

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **09. Juni 2024**, finden in der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. gleichzeitig

**die Europawahl
die Wahl des Gemeinderats und
die Kreistagswahl**

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Gelenau/Erzgeb. ist in 3 allgemeine Wahlbezirke (siehe Anlage) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 28. April bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Alle Wahlräume sind barrierefrei erreichbar.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung der Wahlbriefe und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.06.2024 um 15.30 Uhr im Rathaus, Trauzimmer, Rathausplatz 1, 09423 Gelenau/Erzgeb. zusammen.

3. Ausübung des Wahlrechts

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann - außer sie oder er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung sowie einen amtlichen Personalausweis - bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern den gültigen Identitätsausweis - oder einen Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die sie oder er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln

gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede und Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz).

4. Stimmzettel, Stimmenzahl, Stimmabgabe

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament (Farbe weiß/weißlich) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Die Wählerin bzw. der Wähler **gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab**, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4.2 Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahl)

Die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl sind von hellgelber Farbe.

Die Stimmzettel für die Kreistagswahl sind von hellroter Farbe.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Gemeinderat und zum Kreistag jeweils drei Stimmen**.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 und 6 Sächsische Kommunalwahlordnung bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen sowie Beruf oder Stand der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge. Bei der Kreistagswahl sind ferner die Postleitzahl und der Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 1 Sächsischen Kommunalwahlordnung bekanntgemachten Anschrift angegeben.

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Die bzw. der Wahlberechtigte kann ihre bzw. seine Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Panaschieren) oder einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen (Kumulieren) geben. Die Stimmen werden abgegeben, indem die bzw. der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die Kommunalwahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets/Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

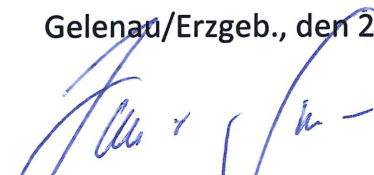
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- die seiner Wahlberechtigung entsprechenden amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Adresse aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

5.3 Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersendet werden, dass sie dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Gelenau/Erzgeb., den 21.05.2024



Knut Schreiter
Bürgermeister

Anlage zur Wahlbekanntmachung

Einteilung der Wahlbezirke:

Wahlbezirk 1/145212001 - Wahlraum Volkshaus, Ernst-Thälmann-Straße 14 barrierefrei

| | |
|-------------------------|------------------|
| Am Kegelsberg | alle Hausnummern |
| Ernst-Thälmann-Siedlung | alle Hausnummern |
| Ernst-Thälmann-Straße | alle Hausnummern |
| Friedrich-Engels-Straße | alle Hausnummern |
| Gartenstraße | alle Hausnummern |
| Karl-Marx-Straße | alle Hausnummern |
| Straße der Befreiung | alle Hausnummern |
| Venusberger Straße | alle Hausnummern |
| Zschopauer Straße | alle Hausnummern |

Wahlbezirk 2/145212002 - Wahlraum Freie Schule Erzgebirgsblick, Straße der Einheit 79 barrierefrei über den Eingang Schulhof erreichbar

| | |
|-------------------------|--|
| Ahngasse | alle Hausnummern |
| Am Ernst-Thälmann-Hain | alle Hausnummern |
| Am Forstbach | alle Hausnummern |
| Am Gerichtsberg | alle Hausnummern |
| Am Hang | alle Hausnummern |
| Am Sportareal | alle Hausnummern |
| An der Schäferei | alle Hausnummern |
| Bert-Brecht-Straße | alle Hausnummern |
| Erich-Weinert-Weg | alle Hausnummern |
| Ernst-Grohmann-Straße | alle Hausnummern |
| Fischweg | alle Hausnummern |
| Forstweg | alle Hausnummern |
| Herolder Straße | alle Hausnummern |
| Kemtauer Straße | alle Hausnummern |
| Louis-Riedel-Weg | 1 – 25 ungeradzahlig 4 – 32 geradzahlig |
| Rathausplatz | alle Hausnummern |
| Straße der Einheit | 1 – 145 ungeradzahlig 4 – 140 geradzahlig |
| Uferweg | alle Hausnummern |
| Weg zur Feinspinnerei | alle Hausnummern |
| Werner-Seelenbinder-Weg | alle Hausnummern |
| Winklerweg | alle Hausnummern |
| Zur Herberge | alle Hausnummern |

**Wahlbezirk 3/145212003 - Wahlraum Pestalozzi-Grundschule, Straße der Einheit 222
barrierefrei**

| | |
|------------------------|--|
| Auerbacher Straße | alle Hausnummern |
| August-Bebel-Straße | alle Hausnummern |
| Berggasse | alle Hausnummern |
| Clara-Zetkin-Straße | alle Hausnummern |
| Dr.-Roch-Straße | alle Hausnummern |
| Emil-Werner-Weg | alle Hausnummern |
| Fritz-Reuter-Straße | alle Hausnummern |
| Gewerbepark Am Gründel | alle Hausnummern |
| Lindenweg | alle Hausnummern |
| Louis-Riedel-Weg | 27 – 107 ungeradzahlig 34 – 78 geradzahlig |
| Straße der Einheit | 147 – 327 ungeradzahlig 144 – 320 geradzahlig |
| Willy-Poller-Straße | alle Hausnummern |
| Ziegelgasse | alle Hausnummern |